



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 08/2026

AUS DEM INHALT

Änderungen bei Ertragsteuer und ImmoEST

—

Erhöhte Sachbezugs-Be-steuerung von E-Firmen-fahrzeugen geplant

—

Ausschüttungsfiktion bei Gesellschafterver-rechnungskonten

—

Ferialjob, Pflicht-praktikum & Co

BÜROKRATIE ABBAUEN – UNTERNEHMEN STÄRKEN

Österreichs Unternehmen stehen vor großen Herausforderungen: steigende Kosten, Fachkräftemangel und ein zunehmend dynamisches wirtschaftliches Umfeld. Doch neben diesen Faktoren belastet vor allem eines den Unternehmensalltag – der wachsende bürokratische Aufwand. Neue Meldepflichten, komplexe steuerliche Vorschriften und umfangreiche Dokumentationspflichten kosten Zeit und Geld. Ressourcen, die Betriebe besser für Innovation, Investitionen oder Mitarbeiter verwenden könnten.

Natürlich braucht ein funktionierendes Steuersystem klare Regeln und wirksame Kontrollen. Gleichzeitig muss jedoch darauf geachtet werden, dass gesetzliche Vorgaben praktikabel bleiben. Gerade kleine und mittlere Unternehmen verfügen oft nicht über eigene Fachabteilungen und sind auf effiziente, verständliche Prozesse angewiesen.

Die Digitalisierung bietet hier große Chancen. Moderne Behördenverfahren und vereinfachte Abläufe können Verwaltungskosten senken und Rechtssicherheit erhöhen. Ebenso wichtig sind verlässliche steuerliche Rahmenbedingungen, die langfristige Planungen ermöglichen.

Eine starke Wirtschaft braucht nicht immer neue Vorschriften, sondern vor allem Vertrauen, Planbarkeit und faire Bedingungen. Weniger Bürokratie bedeutet nicht weniger Kontrolle, sondern mehr Freiraum für unternehmerisches Handeln. Genau darin liegt ein wesentlicher Schlüssel, um den Wirtschaftsstandort Österreich nachhaltig zu stärken.



AUGUST

Die Partner der ECA Beratergruppe

ÄNDERUNGEN BEI ERTRAGSTEUER UND IMMOEST

Das Parlament hat das Budgetbegleitgesetz 2027–2028 beschlossen. Dabei wurden auch Änderungen im Bereich der Ertragsteuern und der Immobilienvertragssteuer auf den Weg gebracht.



Einschränkung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2026 und vor dem 1.1.2030 beginnen, wird der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag auf Realinvestitionen beschränkt. Investitionen in Wertpapiere jeglicher Art – einschließlich des Bundesschatzes – sind in diesem Zeitraum daher nicht mehr begünstigt. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2029 beginnen, kann der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag wieder für Wertpapierinvestitionen in Anspruch genommen werden.

Neuer progressiver Körperschaftsteuertarif ab 2028

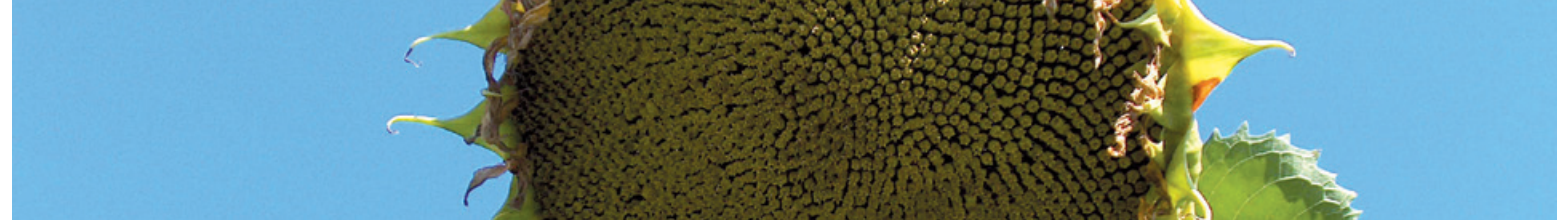
Ab dem Jahr 2028 wird ein progressiver Körperschaftsteuertarif eingeführt. Grundsätzlich bleibt der bisherige Steuersatz von 23 % bestehen. Für jenen Einkommensteil, der EUR 1 Mio. übersteigt, erhöht sich der Steuersatz jedoch auf 24 %. Die Neuregelung gilt sowohl für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften als auch für beschränkt steuerpflichtige ausländische Körperschaften.

Für beschränkt steuerpflichtige inländische Körperschaften bleibt der Steuersatz hingegen unverändert bei 23 %. Zusätzlich wird für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften ein Progressionsvorbehalt eingeführt. Dadurch werden Einkünfte, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerbefreit sind, bei der Ermittlung des anzuwendenden Körperschaftsteuersatzes berücksichtigt.

Für Unternehmensgruppen wird der progressive Steuertarif auf das gesamte veranlagte Gruppeneinkommen angewendet. Der Steuersatz von 23 % steht somit nur bis zu einem Gruppeneinkommen von EUR 1 Mio. zur Verfügung – unabhängig davon, aus wie vielen Unternehmen die Unternehmensgruppe besteht.

Erhöhung der Immobilienvertragssteuer

Mit dem Budgetbegleitgesetz wurde auch eine Erhöhung der Immobilienvertragssteuer bei der Veräußerung von Altvermögen nach dem 31.12.2026 beschlossen. Betroffen sind damit Immobilien, die zum 31.3.2012 nicht mehr steuerverfägen waren.



Dabei handelt es sich um Grundstücke, die vor dem 31.3.2002 angeschafft wurden. Der Steuersatz von 30 % bleibt unverändert. Durch die Anpassung der pauschalen Anschaffungskosten kommt es jedoch zu einer höheren effektiven Steuerbelastung.

Bisher wurden bei Grundstücken des Altvermögens fiktiv 86 % des Veräußerungserlöses als Anschaffungskosten bei der Einkünfteermittlung abgesetzt. Daraus ergab sich eine effektive Steuerbelastung von 4,2 % des Veräußerungserlöses. Für Grundstücksveräußerungen nach dem 31.12.2026 werden die pauschalen Anschaffungskosten von 86 % auf 80 % reduziert. Dadurch erhöht sich die effektive Steuerbelastung auf 6 %.

Bei der Veräußerung von Altvermögen, das nach dem 31.12.1987 in Bauland umgewidmet wurde, sofern diese Umwidmung nach dem letzten entgeltlichen Erwerb erfolgt ist, wird der pauschale Ansatz der Anschaffungskosten von 40 % auf 30 % des Veräußerungserlöses gesenkt. Dadurch steigt die effektive Steuerbelastung von 18 % auf 21 %. Wurde ein Grundstück nach dem 31.12.2024 umgewidmet, ist darüber hinaus der bereits mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 eingeführte Umwidmungszuschlag in Höhe von 30 % zu berücksichtigen. In diesen Fällen erhöht sich die effektive Steuerbelastung von bisher 23,4 % auf 27,3 %.

ERHÖHTE SACHBEZUGS-BESTEuerung VON E-FIRMENFAHRZEUGEN GEPLANT

Mit 1. Jänner 2027 soll die steuerliche Begünstigung von Elektro-Firmenfahrzeugen eingeschränkt werden.



Nach den Plänen des Finanzministeriums soll künftig auch für E-Firmenautos, die Arbeitnehmern zur privaten Nutzung überlassen werden, ein steuerpflichtiger Sachbezug angesetzt werden. Durch einen im Vergleich zu Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor reduzierten Sachbezugswert sollen die ökologischen Anreize jedoch weiterhin erhalten bleiben.

Bisher sind Elektro-Firmenfahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von null Gramm pro Kilometer besonders begünstigt: Der Sachbezugswert beträgt derzeit null, wodurch für die private Nutzung weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Neuer Sachbezugswert ab 2027

Im Rahmen des Budgets 2027/2028 ist nun folgende Staffellung für den steuerpflichtigen Sachbezugswert vorgesehen:

- 2027: 0,375 % der Anschaffungskosten (inkl. Umsatzsteuer und NoVA), maximal EUR 180,00 pro Monat
- Ab 2028: 0,625 % der Anschaffungskosten (inkl. Umsatzsteuer und NoVA), maximal EUR 300,00 pro Monat

Ist ein Sachbezug anzusetzen, fällt grundsätzlich auch Umsatzsteuer an, sofern der Arbeitgeber für das Fahrzeug zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt war. Der Sachbezugswert gilt dabei als Bruttobemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

Die Neuregelung soll ab Jänner 2027 für alle vom Arbeitgeber zur Privatnutzung überlassenen Elektrofahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von null gelten.

Fazit

Elektro-Firmenfahrzeuge verlieren ab 2027 einen Teil ihrer bisherigen steuerlichen Vorteile, bleiben gegenüber Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor jedoch weiterhin begünstigt. Während für E-Fahrzeuge künftig maximal EUR 180,00 bzw. EUR 300,00 Sachbezug pro Monat vorgesehen sind, beträgt der Sachbezugswert bei Verbrennern derzeit – abhängig vom CO₂-Ausstoß – 1,5 % bzw. 2 % der Anschaffungskosten (inkl. Umsatzsteuer und NoVA), gedeckelt mit EUR 720,00 bzw. EUR 960,00 monatlich.

Die erforderliche Anpassung der Sachbezugswertverordnung ist derzeit noch ausständig. Es bleibt daher abzuwarten, in welcher endgültigen Form die angekündigten Änderungen umgesetzt werden.

AUSSCHÜTTUNGSFIKTION BEI GESELLSCHAFTERVERRECHNUNGSKONTEN

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2027–2028 hat der Gesetzgeber eine neue Ausschüttungsfiktion für Gesellschafterverrechnungskonten eingeführt. Die neue Bestimmung ist erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die im Kalenderjahr 2027 enden.



Künftig müssen Gesellschafter einer GmbH, die natürliche Personen sind, sämtliche gegen sie auf einem Verrechnungskonto ausgewiesenen Forderungen der Gesellschaft spätestens bis zum Bilanzstichtag ausgleichen. Alternativ kann die Forderung in eine fremdübliche Darlehensforderung umgewandelt werden.

Ein solches Darlehen muss den Grundsätzen für Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen entsprechen. Voraussetzung sind insbesondere eine schriftliche Vereinbarung, angemessene Sicherheiten, eine fremdübliche Laufzeit, eine angemessene Verzinsung sowie eine Bonitätsprüfung des Gesellschafters, die die Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft außer Acht lässt.

Ausschüttung bei fehlenden Maßnahmen

Erfolgt bis zum Bilanzstichtag weder ein Ausgleich der Verrechnungskontoforderung noch deren Umwandlung in eine fremdübliche Darlehensforderung, unterliegt der offene Betrag der Ausschüttungsfiktion und damit der Kapitalertragsteuer.

Die Beträge gelten mit dem auf den Bilanzstichtag folgenden Tag als offen an den Gesellschafter ausgeschüttet und als an diesem Tag zugeflossen. Für Zwecke der Kapitalertragsteuer sind die KEST-Anmeldung sowie die Abfuhr der Kapitalertragsteuer innerhalb einer Woche vorzunehmen.

Bagatellgrenze für qualifizierte beteiligte Gesellschafter

Für Gesellschafter, die unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 10 % an der Gesellschaft beteiligt sind, gilt aus Praktikabilitätsgründen eine Bagatellgrenze von EUR 50.000,00.

Hintergrund ist, dass bei qualifizierten Beteiligungen typischerweise eine höhere Anzahl an Transaktionen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft erfolgt. Erst der diese Grenze übersteigende Betrag unterliegt der Ausschüttungsfiktion.

Fazit

Die neue Ausschüttungsfiktion führt zu einer deutlichen Verschärfung der steuerlichen Behandlung von Gesellschafterverrechnungskonten. Anlass für die Neuregelung ist die in der Praxis häufig zu beobachtende lockere Handhabung von Forderungen gegenüber Gesellschaftern, die oftmals zur Finanzierung der privaten Lebensführung genutzt wurden, ohne dass eine zeitnahe Rückzahlung erfolgte.

Besonders betroffen sind Kleingesellschafter, da die Regelung für sie bereits ab dem ersten Euro zur Anwendung kommt. Gesellschaften, Gesellschafter und ihre Berater sollten sich daher frühzeitig – jedenfalls vor dem jeweiligen Bilanzstichtag – mit den neuen Vorgaben auseinandersetzen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen setzen.



STEUERBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

> www.eca.at

Den ECA Monat finden Sie auch online auf unserer Homepage und Beiträge zu weiteren Themen auf unserer facebook-Seite /ECA.Beratergruppe

FERIALJOB, PFLICHTPRAKTIKUM & CO

Viele Schüler und Studierende nutzen die Sommerferien, um Berufserfahrung zu sammeln oder ihr Einkommen aufzubessern. Ob es sich dabei um einen Ferialjob oder ein Pflichtpraktikum handelt, hat jedoch unterschiedliche arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Folgen.



Ferialjob

Ferialarbeiter sind Schüler oder Studierende, die während der Ferien im Rahmen eines regulären Dienstverhältnisses beschäftigt werden. Die Tätigkeit erfolgt entgeltlich, ist nicht Teil der Ausbildung und unterliegt den üblichen Weisungen des Arbeitgebers. Für sie gelten dieselben arbeitsrechtlichen Bestimmungen wie für andere Arbeitnehmer:

- Ferialarbeiter sind vor Arbeitsbeginn bei der Sozialversicherung anzumelden.
- Sie haben Anspruch auf kollektivvertragliche Entlohnung, Sonderzahlungen, Urlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.
- Dauert das Dienstverhältnis länger als einen Monat, sind zudem Beiträge zur betrieblichen Vorsorge zu leisten.

Pflichtpraktikum

Anders ist die Rechtslage bei einem unbezahlten Pflichtpraktikum. Dieses dient ausschließlich Ausbildungszwecken und ist im Lehrplan oder Studienplan vorgeschrieben. Da weder Geld- noch Sachbezüge gewährt werden und keine persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit besteht, ist keine Anmeldung zur Sozialversicherung erforderlich. Über die gesetzliche Unfallversicherung für Schüler und Studierende besteht jedoch Versicherungsschutz.

Erhalten Pflichtpraktikanten hingegen ein Taschengeld oder andere Geld- bzw. Sachleistungen, sind sie lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Dauert das Praktikum länger als einen Monat, fallen auch Beiträge zur betrieblichen Vorsorge an. Besteht Anspruch auf kollektivvertragliche Entlohnung, liegt in der Regel ein normales Dienstverhältnis vor.

Praktika als Dienstverhältnis

Besondere Bestimmungen gelten im Hotel- und Gastgewerbe sowie grundsätzlich auch in der Land- und Forstwirtschaft. Dort werden Praktika meist als Dienstverhältnis durchgeführt und entsprechend kollektivvertraglich entlohnt.

Fazit

Vor Beginn eines Sommerjobs oder Praktikums sollte daher genau geprüft werden, welche Beschäftigungsform vorliegt. Davon hängen Entlohnung, Sozialversicherung und arbeitsrechtliche Ansprüche wesentlich ab.

Im ECA PV aktuell Nr. 7 finden Sie noch mehr zu diesem Thema.